

Verkaufs- und Lieferbedingungen von Sinowolf

I. Allgemeines

1. Allgemeines

Vertragsschluss, Lieferung und Leistung erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen: Sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang nicht nochmals widersprechen. Unsere Bedingungen gelten durch die Auftragserteilung des Bestellers als anerkannt.

2. Haftungsbeschränkung

- a)
Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragsverpflichtungen nicht.
- b)
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus der Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden/Lieferanten.
- c)
Schadensersatzansprüche des Kunden/Lieferanten wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a)
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b)
Soweit der Käufer Vollkaufmann ist im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird je nach Höhe des Streitwerts Fürstentum Fürstentum bzw. München als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitraum der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit der Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

II. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote, Auftragsbestätigungen und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabsprachen. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.

2. Preise

a)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Hamburg. Bei Aufträgen über 1.000,00 Euro netto erfolgt die Lieferung im Inland frei Haus, bei Exportsendungen frei deutsche Grenze (CIF Hamburg). Für Lieferungen im Auftrag des Bestellers an Dritte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Prozent – mindestens 12,00 Euro – berechnet.

b)

Der Mindestrechnungsbetrag beträgt 1.000,00 Euro netto. Aufträge unter diesem Rechnungsbetrag können nicht ausgeführt werden.

3. Lieferfristen

Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Aufgabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch uns steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller.

4. Lieferzeit

Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

a)

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von uns zu vertreten sind (zum Beispiel Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchführgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs oder sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten), berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten.

Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem sich der Besteller selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet.

b)

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von 5. a) die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn der Besteller unverzüglich benachrichtigt wurde.

6. Prüfverfahren, Abnahme

a)

Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so hat er uns dies schriftlich mitzuteilen. Art und Umfang der Prüfung sind bis zum Vertragsabschluss zu vereinbaren.

b)

Wird eine Abnahme erwünscht, sind Umfang und Bedingungen zum Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern: Damit gilt die Ware als abgenommen.

7. Abweichungen von Maß, Gewicht und Menge

Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, die in Katalogen, Homepage, Angeboten, Werbeschreiben usw. enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Abweichungen in den Stückzahlen bis zu 10 Prozent nach oben oder unten gegenüber der bestellten Menge sind statthaft.

8. Verpackung

Bei Lieferungen größer 1.000,00 Euro netto Warenwert erfolgt die Verpackung kostenlos.

Die Wahl der Verpackungsart ist dem Lieferer überlassen, wobei diese an die Vorschriften der Verpackungsordnung angelehnt ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir Transportverpackungen bei kostenfreier Anlieferung (inkl. Rollgeld) zurücknehmen, aber für eventuelle Entsorgungskosten nicht aufkommen.

Falls die zur Verpackung verwandten Collico, Bahnbehälter, Gitter-, Euro- oder Holzpaletten nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden, behält sich der Lieferer eine Berechnung der dafür entstandenen Kosten vor.

9. Versand

Der Versand erfolgt in Deutschland frei Haus Empfänger bzw. im Export frei deutsche Grenze, unbesteuert, unverzollt, bis auf Lieferungen aus Aufträgen unter 1.000,00 Euro netto. Bei diesen werden die Versandkosten dem Fakturenwert zugeschlagen. Die Mehrkosten für gewünschte Express- und Eilsendungen sind in jedem Fall vom Besteller zu tragen.

Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem Ermessen, jedoch ohne Verpflichtungen für den Lieferer. Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer Weisung unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen.

10. Gefahrübergang/Transportversicherung

Der Gefahrübergang ist ab CIF Hamburg. Der Versand der Ware erfolgt auf das Risiko des Bestellers. Eine Transportversicherung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und dann zu dessen Lasten abgeschlossen.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so geht die Gefahr an dem Tage auf den Käufer über, zu welchem der Lieferer ihn von der Versand- bzw. Abholbereitschaft unterrichtet.

11. Rücklieferung

Für die Warenrücksendungen, welche nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, erheben wir eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 Prozent des Warenwerts, mindestens jedoch 15,00 Euro. Die Rücklieferung hat kostenfrei an uns zu erfolgen. Eventuell entstehende Fracht-, Verpackungs-, Porto- oder sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Rücklieferers. Die Rücksendung darf auf jeden Fall erst nach unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

12. Zahlungsbedingungen

a)

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

b)

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe der von der Bank berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

c)

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Wir werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

d)

Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

e)

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wurde rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

f)

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden alle unsere Forderungen einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig.

g)

Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, so sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Liefervertrag sowie etwaiger Stundungsvereinbarungen berechtigt. Weiter steht uns das Recht zu, den im Verzug befindlichen Besteller von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

h)

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen abzutreten.

i)

Die Bezahlung unserer Rechnungen hat für uns spesenfrei zu folgen. Eventuelle Bankspesen oder sonstige Geldverkehrsnebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Rechnung gilt nur dann als bezahlt, wenn uns der Gegenwert in voller Höhe des Rechnungsbetrages gutgeschrieben wurde.

13. Zahlungsbedingungen

a)

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbedingung gegenüber dem Besteller entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrunds, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

b)

Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten und noch in deren Eigentum stehenden Waren erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für uns erwachsen können.

c)

Bei Einbau in fremde Waren durch den Besteller werden wir Miteigentümerin an den neu entstehenden Produkten, und zwar im Verhältnis des Wertes der durch uns gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren.

d)

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für uns.

e)

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

f)

Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns in jedem Fall angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

g)

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inklusive sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

h)

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltswaren wird der Besteller auf unser Eigentum hingewiesen und wir werden unverzüglich benachrichtigt, damit wir die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen zur Wahrung unserer Ansprüche vornehmen können. Die hierfür entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten trägt der Besteller.

i)

Der Besteller hat Zugriff Dritter abzuwehren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In Abweichung von Paragraph 449 II BGB ist hierauf Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

j)

In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht ein Verbraucher beteiligt ist – kein Rücktritt vom Vertrag.

k)

Der Besteller verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf unsere Anforderung die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an uns zurückzusenden.

l)

Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 20 Prozent unserer Forderung, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 20 Prozent übersteigen.

14. Gewährleistung

a)

Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile nach der Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

b)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

c)

Die Gewährleistung für Mängel der Ware erfolgt nach unserer Wahl zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

d)

Der Besteller muss uns etwaige erkennbare Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 1 Woche nach Eingang des Liefergegenstands schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch wiederum innerhalb 1 Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristenwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

e)

Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Für Verschleißteile sowie für unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten wird keine Gewährleistung übernommen. Fremdeingriffe haben zur Folge, dass die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

f)

Bei Fehlschlagen von drei Nachbesserungsversuchen kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

g)

Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Preis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht worden sein sollte.

h)

Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

15. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen persönlichen Daten über den Besteller, gleichgültig ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes mittels EDV zu speichern und weiterzuverarbeiten.